

Satzung des Vereins zum Erhalt der Gloger-Orgel Otterndorf e.V.

Stand: 27.03.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Abs. 1: Der Verein führt den Namen:

„Verein zum Erhalt der Gloger-Orgel Otterndorf e.V.“

Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.

Abs. 2: Sitz des Vereins ist Otterndorf.

Abs. 3: Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Abs. 1: Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung zur Restaurierung der barocken Denkmals-Orgel von Dietrich Christoph Gloger von 1741/1742 in der St. Severi Kirche in Otterndorf sowie die Förderung der Orgelmusik. Dies geschieht insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Konzerten im Sinne von § 68 Nr. 7 AO.

Abs. 2: Der Verein führt die unter Absatz 1 bezeichneten Aufgaben durch, indem er für diese seine Überschüsse aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen verwendet.

Abs. 3: Die Arbeit erfolgt im Zusammenwirken mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Otterndorf - in Besonderheit mit dem Orgelausschuss des Kirchenvorstandes - und ihren Kirchenmusikern.

Abs. 4: Der Verein zum Erhalt der Gloger-Orgel Otterndorf stellt der St.-Severi-Kirchengemeinde das für die Restaurierung der Gloger-Orgel gesammelte Geld zur Verfügung, sobald der Kirchenvorstand Otterndorf über die Vorgabe der Restaurierungsarbeiten (Zeitpunkt und Handwerker) entschieden hat und die Gelder benötigt werden.

Abs. 5: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen

Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.

Ein Teil des Vereinszwecks ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Mitgliedschaft

Abs. 1: Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Abs. 2: Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.

Eine Mitgliedschaft in der ev.-luth. Kirche ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Förderverein Gloger-Orgel Otterndorf.

Abs. 3: Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten.

Abs. 4: Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Abs. 5: Die Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt. Dieser Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Rechnungsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist.

b) Tod.

c) Ausschließung. Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen.

d) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Abs. 6: Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft

besteht nicht.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied/Fördermitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Abs. 1: Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- Abs. 2: Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- Abs. 3: Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-/Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
- Abs. 4: Fördermitglieder besitzen das Teilnahme- und Rederecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Antragsrecht.
- Abs. 5: Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 5 Beiträge und Vermögen

- Abs. 1: Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages eines aktiven Mitglieds und dessen Fälligkeit richten sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Abs. 2: Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird zwischen Vorstand und Fördermitglied vereinbart.
- Abs. 3: Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 genannten Zweck verwendet werden; ebenso etwaige Überschüsse.
- Abs. 4: Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu geschehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und Gremien beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Abs. 1: Innerhalb der ersten Monate eines Jahres, spätestens bis zum 31. März, findet eine Mitgliederversammlung statt, in welcher insbesondere
- a) der Vorstand den Jahresbericht über die Arbeit des Vereins gibt,
 - b) die von zwei Rechnungsprüfern zuvor geprüfte Rechnung des Vereins abgelegt wird,
 - c) die erforderlichen Wahlen zum Vorstand vorgenommen werden,
 - d) die erforderlichen Wahlen zum Rechnungsprüfer für die zwei nächsten Jahre vorgenommen werden (siehe auch § 8 Abs. 7),
- (Bei der ersten Wahl der Kassenprüfer wird ein Kassenprüfer für 1 Jahr und ein Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt; danach erfolgt wechselnd pro Jahr die Wahl des Kassenprüfers.),
- e) erforderlichenfalls über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins beschlossen wird,
 - f) Beschlüsse zur Beitragsordnung gefasst werden,
 - g) Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands zu fassen sind.
- Abs. 2: Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn dies dem Vorstand im Interesse des Vereins notwendig und nützlich erscheint.
- Abs. 3: Mitgliederversammlungen sind ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen seit Antragsstellung einzuberufen. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe enthalten.
- Abs. 4: Die Einberufung erfolgt schriftlich, wobei die Zuleitung unter der letzten bekannten Anschrift bzw. E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung genügt.
- Abs. 5: Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- Abs. 6: Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem/der dritten Vorsitzenden geleitet, sofern auch diese/r verhindert ist, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in -. Der/die Schriftführer/in oder ein/e von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmte/r Vertreter/in führt das Protokoll.
- Abs. 7: Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, ausgenommen im Fall § 7 Abs. 9, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- Abs. 8: Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden; eine Stimmrechtsübertragung wird ausgeschlossen.
- Abs. 9: Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- Abs. 10: Über alle Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer der Sitzung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Vorstand

- Abs. 1: Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in. Ein Mitglied des Vorstands muss gleichzeitig Mitglied des Kirchenvorstands der Ev.-luth. Kirchengemeinde Otterndorf sein. Sie sind alle stimmberechtigt. Der Vorstand wird durch einen nichtstimmberechtigten Beirat erweitert.
- Abs. 2: Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in werden bei der Gründung des Vereins für die Dauer von einem Jahr gewählt, sodass in den Folgejahren nur immer zwei Vorstandmitglieder gewählt werden müssen. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein neues für den Rest der Amtszeit. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird das neue Vorstandsmitglied nicht bestätigt, muss die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein neues wählen.
- Abs. 3: Die Wiederwahl ist zulässig.
- Abs. 4: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Der/die 1. Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über alle Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.
- Abs. 5: Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils 2 Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt

werden.

Abs. 6: Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Soweit notwendige Aufwendungen entstehen, trägt diese der Verein.

Abs. 7: Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüferwahl hat jährlich zu erfolgen, wobei wechselnd immer ein Kassenprüfer neu gewählt wird und der andere noch ein weiteres Jahr im Amt bleibt.

Jährlich erfolgt eine Kassenrevision durch zwei Kassenprüfer. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Beirat

Abs. 1: Der Beirat besteht aus dem Kirchenmusiker der ev.-luth. Kirchengemeinde Otterndorf sowie höchstens sechs weiteren natürlichen Personen, die vom Vorstand berufen werden.

Abs. 2: Mitglieder des Vereins können nicht Mitglieder des Beirats sein.

Abs. 3: Die Amtszeit eines Mitglieds des Beirats beträgt 2 Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Abs. 4: Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 5: Der Beirat hat das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.

Abs. 6: Die Mitglieder des Beirats haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind dort nicht stimmberechtigt.

Abs. 7: Aufgaben des Beirates:
a) der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins,
b) der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

Abs. 8: Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mehrheitlich über den Ausschluss eines Beiratsmitgliedes aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhaft Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die satzungsgemäßen Zwecke weggefallen sind. Die Mitgliederversammlung bestellt zugleich mit dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren.

Beim Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die St. Severi Kirchengemeinde Otterndorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Schriftliche Mitteilungen

Als schriftliche Dokumente gelten für Einladungen, Mitteilungen, Anträge, Protokolle etc. auch Fax- und E-Mail-Nachrichten.

Otterndorf, den 27.03.2019